

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/4/24 94/15/0015

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.04.1997

Index

L65503 Fischerei Niederösterreich 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §48a Abs4 litb;

FischereiG NÖ 1988 §53 Abs3;

FischereiG NÖ 1988 §58 Abs1 Z22;

Rechtssatz

§ 53 Abs 3 NÖ FischereiG 1988 indiziert das zwingende öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der für die Festsetzung des Revierbeitrages erforderlichen Daten an den Fischereiverband.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150015.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at